

Anwendungshinweise:

1. Es ist ausreichend, die einzelnen Einsatzstoffmengen je Monat aufzuführen.
2. Die Mengen müssen dabei konkret angegeben werden. Wenn keine exakte Mengenermittlung möglich ist, können die Mengen auch geschätzt werden.
3. Stammen die eingesetzten Stoffe aus dem eigenen Betrieb (Anlagenbetreiber und Betriebsbesitzer sind die gleiche juristische Person), dann ist kein weiterer Nachweis erforderlich.
4. Für Stoffe aus einem anderen Betrieb ist ein Herkunftsnachweis vom Anlagenbetreiber zu erbringen, dass die eingesetzten Stoffe nur aus den im entsprechenden EEG genannten Betrieben stammen und dass diese Stoffe nur im Sinne dieser Vorschrift verarbeitet wurden. Ein entsprechender Nachweis des Verkäufers mit Angabe der Liefermenge, des Lieferzeitraumes und der Herkunft der Stoffe ist vom Anlagenbetreiber dem Einsatzstofftagebuch beizulegen.
5. Jedes einzelne Blatt des Einsatzstofftagebuchs muss vom Anlagenbetreiber unterschrieben werden.
6. Im Einsatzstofftagebuch sind auch Mengen aus Zünd- und Stützfeuerung sowie sonstige Zusatzstoffe (z. B. Enzyme) anzugeben. Für Anlagen mit einer Inbetriebnahme nach dem 31.12.2006 ist der Einsatz von Pflanzenölmethylester (RME) zwingend erforderlich.
7. Das Einsatzstofftagebuch ist in einer für den Netzbetreiber nachvollziehbaren Form bis **zum 28. Februar des Folgejahres** vom Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber anlagenscharf zur Verfügung zu stellen.
8. Der Anspruch auf den Bonus besteht ausschließlich für den Anteil des Stroms, der aus nachwachsenden Rohstoffen oder Gülle erzeugt worden ist. Bei anaerober Vergärung der nachwachsenden Rohstoffe oder Gülle (Biogas) und Kombination dieser Einsatzstoffe mit rein pflanzlichen Nebenprodukten im Sinne der Positivliste Nummer 5 ist der Anteil nach Satz 1 auf Grundlage der Standard-Biogaserträge zu ermitteln und nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Gutachtens einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters zu führen.